

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personalbezeichnungen die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen VEREIN DER EHEMALIGEN UND DER FÖRDERER DES GUTENBERG-GYMNASIUMS E.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Er ist bei dem Amtsgericht in Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Gutenberg-Gymnasiums in Mainz, Träger Stadt Mainz, insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung, durch die Unterstützung kultureller, sportlicher und sonstiger Aktivitäten der Schüler und Lehrer, die im Interesse der Schulgemeinschaft liegen, sowie die Pflege der Tradition und der Freundschaft unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gutenberg-Gymnasiums und der früheren Oberrealschule, der späteren Gutenberg-Oberschule für Jungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder an einem etwaigen Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied, über dessen Ausschluss zu entscheiden ist, ist dabei stimmberechtigt. Bei Rückstand der

Beitragszahlung in zwei aufeinander folgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des 2. Geschäftsjahres. Der Ausschluss und das Erlöschen werden schriftlich mitgeteilt.

4. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro für das Geschäftsjahr, für Mitglieder ohne eigenes Einkommen die Hälfte. Der Mitgliedsbeitrag ist am 30. September jeden Jahres fällig.

2. Der Vorstand entscheidet in Sonderfällen über Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit ändern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags neu festgesetzt werden soll.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Ehemaligenbeauftragten. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden soll nach Möglichkeit der Leiter des Gutenberg-Gymnasiums oder eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Schule sein.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Mitglieder des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu bevollmächtigen.

4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beirat zu seiner Beratung und Unterstützung bestellen. Der Beirat hat kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

§ 8 Unterkonto "Sozialfonds"

Der Förderverein führt ein Unterkonto „Sozialfonds“ für den Schulelternbeirat. Über dessen Mittel verfügt ein vom Schulelternbeirat zu benennender Sozialfondsbeauftragter. Die Mittel für das Unterkonto werden vom Schulelternbeirat generiert und verantwortet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Die Wahl von Kassenprüfern.
4. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und deren Entlastung.
5. Die Änderung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem 2. Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse einzuladen. Nur wenn das Mitglied dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder dem Vorstand erklärt hat, dass die mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht verwendet werden soll, erfolgt die Einladung per einfachem Brief postalisch an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es kann auch auf Antrag eines Mitglieds, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, über Anträge abgestimmt werden, die nicht in der Einladung enthalten sind, es sei denn, dass sie die Änderung des Zweckes des Vereins, die Auflösung des Vereins, die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder eine Satzungsänderung betreffen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es mindestens 30 Mitglieder des Vereins oder mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes und evtl. beabsichtigter Anträge verlangen. Auf den Grund und die beabsichtigten Anträge ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt ebenfalls 2 Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mit-

gliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel geheim. Mitglieder, über deren Entlastung beschlossen werden soll, haben sich der Stimme zu enthalten.

5. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für sonstige Satzungsänderungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz als Träger des Gutenberg-Gymnasiums, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Gutenberg-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 12 Sitzungsberichte

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse vollständig erhalten muss und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Erforderliche Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen, die vom Registergericht für erforderlich erachtet werden, ist der Vorstand ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung ermächtigt. Er hat jedoch darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30.11.2020